

30. Kann der Anspruch, daß ein Reichsinnungsverband eine in sein Aufgabengebiet fallende Maßnahme widerrufe, im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden?

GG. § 13. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194) §§ 5, 16. Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Reichsanzeiger Nr. 71 vom 25. März 1935).

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1939 i. S. Reichsinnungsverband des Bandagisten- und Orthopädie-Mechaniker-Handwerks (Bekl.) w. A. L. & Co. (Kl.). II 34/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin betreibt in S. einen Handel mit Verbandstoffen, Bandagen und Gegenständen zur Krankenpflege. Ihre Inhaberin, Frau A. L., ist als Herstellerin von Bandagen und Fußstützen in die Handwerksrolle eingetragen und gehört der Bandagisten-, Orthopädie- und Chirurgie-Mechaniker-Innung für das Stadtgebiet S. als Mitglied an. Der Beklagte unterhält eine Bezirksstelle R. in S. Diese Bezirksstelle hat im Mai 1936 an eine Reihe von Krankenkassen ein von ihrem Bezirksinnungsmeister Th. unterzeichnetes Rundschreiben gesandt, worin sie sich dagegen wendet, daß den Kassenmitgliedern bei der Anschaffung verordneter Heilmittel nicht die freie Wahl unter den ortsanfälligen Fachfirmen überlassen werde, sie vielmehr an bestimmte Firmen verwiesen würden, die bei Kostenanschlägen wesentlich niedrigere Preise berechneten als die Fachfirmen. Sie hebt hervor, daß die von ihren Fachmitgliedern berechneten Preise der Liste für Orthopädie entsprächen, die von ihrem Reichsinnungsverbande mit dem Reichsarbeitsministerium für die Sozialversicherungsträger vereinbart worden sei, und fährt fort: „Wenn nun einzelne, nicht zu unserem Fach zu rechnende Firmen glauben, sich einen gewissen Umsatz durch Preisunterbietung und dementsprechende Bevorzugung bei einzelnen Kassen verschaffen zu können, so kann dies nur auf Kosten einer geringeren Leistung oder auf Kosten der Fabrikanten geschehen. Tatsache ist, daß u. a. eine solchermaßen bevorzugte Firma bereits falliert hat und dauernd in Schwierigkeiten ist, aber heute noch hauptsächlichster Lieferant Ihrer Kasse ist.“ Nach der Bitte, durch Stichproben die Leistungen solcher billiger Firmen zu überprüfen, wie dies auch bei ihren Mitgliedsfirmen geschehe, heißt es weiter: „Wir weisen auch darauf hin, daß solche Firmen regelmäßig nicht den Voraussetzungen entsprechen, die der Reichsverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen an seine Landesstellen für die Belieferung mit Bandagen und Heilmitteln in seinem Schreiben vom 24. April 1936 fordert. . . Die Firma L. & Co. beschäftigt keinen geprüften Meister, weder in der Bandagen- und Leibbinden-, noch in der Einlagen-

herstellung. Im übrigen erlauben wir uns, auch den Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 30. März 1935 — H 4020/10/35 — zu erwähnen, wonach bei Vergebung öffentlicher Aufträge die Bewerber regelmäßig auch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen sollen, daß sie ihren öffentlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Wir bitten deshalb, in Zukunft im Interesse einer gerechten Verteilung Ihrer Aufträge von einer Bevorzugung einzelner Firmen abzusehen und vor allem Bewerber, die nicht den Voraussetzungen der obigen Anweisung des Reichsverbandes der Allgemeinen Ortskrankenkassen entsprechen, den vollgültigen Bewerbern gegenüber nicht zu begünstigen.“

Die Klägerin erblickt in diesem Rundschreiben einen Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und gegen §§ 823 ff. BGB. Sie macht geltend: Die Bezirksstelle N. gründe ihr Vorgehen vor allem darauf, daß ihre, der Klägerin, Inhaberin keine gelernte Meisterin sei. Obwohl diese auf Grund der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 in die Handwerksrolle eingetragen worden sei und demgemäß der für sie zuständigen Innung angehöre, habe die Bezirksstelle N. sie nicht in ihre Mitgliederverzeichnisse aufgenommen. Sie sei zwar in dem Rundschreiben vom Mai 1936 nur an einer Stelle namentlich genannt. Das habe aber ohne weiteres zur Folge, daß der Empfänger auch den übrigen Inhalt des Schreibens auf sie beziehe. Die darin aufgestellten Behauptungen seien, soweit sie in Frage komme, unrichtig und geeignet, sie in den Augen des Lesers herabzusetzen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, ihr darüber Auskunft zu erteilen, an welche Krankenkassen das Rundschreiben vom 27. Mai 1936 gegangen ist,
2. den Beklagten zu verurteilen, den Krankenkassen gegenüber, an die das Rundschreiben gegangen ist, die Behauptungen zu widerrufen, daß die Firma L. & Co.
 - a) keine Fachfirma sei,
 - b) nicht zu dem Fach des Reichsinnungsverbandes des Bandagisten- und Orthopädie-Mechaniker-Handwerks zu rechnen sei,
 - c) Preise unterbiete und dies nur auf Kosten einer geringeren Leistung oder auf Kosten der Fabrikanten geschehe,

- d) bereits falliert habe und dauernd in Schwierigkeiten sei,
- e) nicht den Voraussetzungen entspreche, die der Reichsverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen an seine Landesstellen für die Belieferung mit Bandagen und Heilmitteln in seinem Schreiben vom 25. April 1936 fordere,
- f) ihren öffentlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat in erster Reihe die Zulässigkeit des Rechtswegs bestritten und geltend gemacht, er sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und habe mit dem beanstandeten Rundschreiben in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Belange gehandelt. Zweck des Schreibens sei gewesen, die Krankenkassen auf die Einhaltung der ministeriellen Anordnungen über das bei der Vergabe von Aufträgen der Sozialversicherungsträger einzuschlagende Verfahren und auf die Befolgung der hierfür getroffenen Abmachungen hinzuweisen. Wegen unerlaubter Handlung könne er als juristische Person nicht in Anspruch genommen werden. Zu einer Auskunftserteilung sei er niemals aufgefordert worden. Der Inhalt des Rundschreibens sei überdies zutreffend.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Klageabweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß der Beklagte die Zulässigkeit des Rechtswegs zu Unrecht in Zweifel ziehe. Es hält zwar einen klagbaren Unterlassungs- oder Widerrufsanspruch nicht für gegeben, wenn er sich gegen die Wahrnehmung im öffentlichen Rechte begründeter Aufgaben durch die hiermit betrauten Stellen richtet. Nach seiner Meinung fällt aber die Versendung des von der Klägerin beanstandeten Rundschreibens durch die Bezirksstelle N. des verklagten Verbandes nicht in den Bereich der Aufgaben, für die sich dieser auf die Erfüllung einer ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflicht berufen könnte. Das Berufungsgericht geht von der Stellung und den Aufgaben der Innung aus. Es zieht in Betracht, welche Obliegenheiten dieser nach § 43 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) zufallen und daß sie nach § 49 das. der Aufsicht der Handwerkskammer unterstehen.

Werde sic zwar, so erwägt es, nach § 23 der Verordnung als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, so habe doch der Staat nicht übernommen, ihre Aufgaben als eigene zu führen. Das Reich übe nur staatliche Aufsicht aus und gewähre staatlichen Schutz und bediene sich hierzu der im Rahmen des ständischen Aufbaues geschaffenen Führung des Reichshandwerksmeisters, der unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers stehe. Die Stellung des Reichsinnungsverbandes sei sachlich von der einer Innung nicht verschieden. Da die Reichsinnungsverbände nach § 2 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und sachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 selbständige Fachgruppen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 seien, gelte für ihren Aufgabekreis das daselbst in § 16 Bestimmte. Danach habe die Gruppe der gewerblichen Wirtschaft ihre Mitglieder auf dem Fachgebiete zu beraten und zu betreuen. Ihr Leiter habe die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und ihre und ihrer Mitglieder Angelegenheiten unter Rücksichtnahme auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatswohls zu fördern. Als Wirtschaftsverband i. S. des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185), dem die Wahrung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliege, habe aber der Innungsverband nicht das Wesen einer Behörde, und seine Kundgebungen seien keine amtlichen Verkündungen einer mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange betrauten Stelle. Seine Stellung und die seines Leiters seien von der des Reichshandwerksmeisters insofern wesentlich verschieden, als dieser das Organ sei, dessen sich der Staat in Ausübung seines Aufsichtsrechts bediene. Der Kreis seiner Rechte und Pflichten ergebe sich aus der umfassenden Rechtsstellung, die er als Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks und als Aufsichtsbehörde über die in der Reichsgruppe zusammengeschlossenen Innungsverbände innehabe. Diese Stellung als Behörde habe der Innungsverband nicht. Sein Aufgabekreis werde auch nicht dadurch zu einem öffentlich-rechtlichen, daß sich seine Tätigkeit im Rahmen der Staatsbelange und der Grundzüge des nationalsozialistischen

Staates zu halten habe. Denn das gelte für jeden Wirtschaftsverband, ohne daß dadurch seine Stellung eine behördliche Natur erhalte. Das Rundschreiben der Bezirksstelle lasse sich danach nicht als amtliche Verlautbarung kennzeichnen. Es sei auch nicht zu ersehen, inwiefern es in den Kreis der Aufgaben des Reichsinnungsverbandes falle. Es habe nach seinem Inhalt weder der sachlichen Beratung oder Betreuung der Mitglieder noch der Unterstützung der Körperschaften des Handwerks oder der Behörden dienlich sein können. Ebensonenig sei es geeignet gewesen, die wirtschaftliche und sachliche Leistungsfähigkeit des Handwerks zu fördern, oder falle es in den Kreis der in § 43 der Ersten Handwerksverordnung den Innungen übertragenen Aufgaben. Das Berufungsgericht gelangt hiernach zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem beanstandeten Rundschreiben um eine reine Wettbewerbsmaßnahme handele, die der Beklagte nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu vertreten habe.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten, wie der Revision zugegeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es mag dahinstehen, ob sich die Versendung des Rundschreibens schon deshalb als Ausfluß einer öffentlich-rechtlichen Betätigung des verklagten Verbandes ansehen ließe, weil dieser, wie die Revision geltend macht, berechtigt sei, mit Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden Verträge über Leistungen abzuschließen, die in den Rahmen der durch § 182 RVO. gewährleisteten gesetzlichen Krankenhilfe fallen. Die Revision ist der Meinung, daß der damit begründete Aufgabenkreis des Beklagten auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liege, weil durch den Abschluß solcher Verträge eine den Sozialversicherungsträgern als Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegende Verpflichtung auf den Beklagten übertragen werde, wie dies auch für die durch vertragliche Abmachungen oder ministerielle Erlasse begründeten Beziehungen der Ärzteschaft oder der Apothekerschaft zu den Krankenkassen zutreffe. Sie verweist darauf, daß der verklagte Verband im unmittelbaren Vertragsverhältnis mit dem Reichsarbeitsministerium für die Versorgung von Kriegsbeschädigten stehe, woraus sich ohne weiteres bestimmte Bindungen in Leistung und Preis für die Innungsmitglieder ergäben, und daß auch der Reichswirtschaftsminister in seinem vom Beklagten angeführten Erlasse vom 26. August 1936 — V 17962/36 — die Zulässigkeit solcher Verträge zwischen Krankenkassen und Innung ausgesprochen habe. Ein weiteres Merkmal für

die öffentlich-rechtliche Natur solcher Verträge erblickt die Revision darin, daß die darauf beruhenden Lieferungen gemäß § 4 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes steuerbefreit seien. Die Revision will aus alledem folgern, daß die Aufgaben des verklagten Verbandes über den Aufgabenkreis des § 43 der Ersten Handwerksverordnung hinaus im öffentlichen Interesse erweitert worden seien, wie dies bei den Innungen des Nahrungsmittel-Handwerks (Schlächter, Bäcker, Müller) bei ihren Beziehungen zum Reichsnährstand in ähnlicher Weise der Fall sei. Die von der Revision hiermit vorgebrachten Gesichtspunkte fallen aber für die Frage, ob der mit der Versendung des Kundenscheibens berührte Aufgabenkreis des Beklagten dem öffentlichen Recht zu unterstellen sei, kaum entscheidend ins Gewicht. Denn dieser würde, wenn er in der behaupteten Weise an der Erfüllung der den Sozialversicherungsträgern obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen teilnähme, damit nicht notwendig auch selbst in den Bereich solcher öffentlich-rechtlichen Betätigung einbezogen werden. Er bliebe ihr fern und auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, wenn sich seine Beteiligung darauf beschränkte, durch den Abschluß von Verträgen mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden lediglich die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und zur Geltung zu bringen, ohne hierbei auch auf darüber hinausgehende Belange der Allgemeinheit Rücksicht nehmen zu müssen. Es kann deshalb für die Frage, ob die Tätigkeit der Reichsinnungsverbände auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegt, immer nur darauf ankommen, ob sich ihr Aufgabenbereich in der Verfolgung wirtschaftlicher Ziele zu Gunsten ihrer Mitglieder erschöpft oder ob er auch darin besteht, die Gesamtbelange zu wahren. Ist dies nach der Stellung, die ihnen innerhalb der Gesamtwirtschaft zugewiesen ist, der Fall, so ergibt sich ohne weiteres, daß die Grundlagen ihrer aufgabenmäßigen Betätigung und der dadurch begründeten Beziehungen zur Umwelt im öffentlichen Recht zu suchen und ihre Maßnahmen damit nach § 13 GVG. einer Beurteilung durch die ordentlichen Gerichte entzogen sind.

Die Reichsinnungsverbände beruhen auf der oben erwähnten Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 23. März 1935, die auf Grund der §§ 42 und 47 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 ergangen ist. Sie bilden im Rahmen der sachlichen Zusammenfassung der gewerblichen Wirtschaft Gliederungen

der Reichsgruppe Handwerk und sind selbständige Fachgruppen im Sinne der genannten Verordnung (Anordnung des Reichswirtschaftsministers § 2). Sie haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen, also von juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, mit der sich aus § 5 Satz 2 der Verordnung vom 27. November 1934 ergebenden Maßgabe (Anordnung § 4). Soweit sie Bezirksstellen errichten, stellen diese lediglich Verwaltungsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dar (Anordnung § 3 Abs. 2, § 4 Satz 2). Entsprechend ihrer Gleichstellung mit den selbständigen Fachgruppen gilt für den gesetzlichen Aufgabenbereich der Reichsinnungsverbände die für jene maßgebende Vorschrift des § 16 der Verordnung vom 27. November 1934: Der Reichsinnungsverband hat seine Mitglieder auf dem Fachgebiete zu beraten und zu betreuen; sein Leiter hat den Verband unter Verantwortung gegenüber diesem und dem Leiter der Reichsgruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten des Verbandes und seiner Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatswohls zu fördern. Soweit für die Errichtung der Reichsinnungsverbände, die Bestellung und Abberufung ihrer Leiter und deren Ordnungsstrafgewalt Abweichungen von den sonst für die Gliederung der gewerblichen Wirtschaft geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 27. November 1934 bestehen, lassen diese die weitgehende Einflußnahme des Reichswirtschaftsministers, auch bei der Gestaltung der Satzung eines Reichsinnungsverbandes, den Grundgedanken der Zwangsmitgliedschaft und den Führergedanken unberührt. Hieraus ergibt sich, daß auch der Reichsinnungsverband ein Glied im Wirtschaftsaufbau bildet, mittels dessen der nationalsozialistische Staat die aus der völkischen Lebensgemeinschaft entspringende, alle Lebensgebiete umfassende Staats- und Wirtschaftsordnung verwirklichen will. Er dient nicht nur den wirtschaftlichen Belangen seiner Mitglieder, sondern ist in ihrer Wahrnehmung weitgehend dem Gedanken der Förderung des Gemeinwohls unterworfen, der seinen Leiter, wie in § 16 der Verordnung vom 27. November 1934 zum Ausdruck gebracht ist, zur Rücksichtnahme auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft und zur Wahrung des Staatswohls verpflichtet. Wie dies vom erkennenden Senat in der in RGZ. Bd. 158 S. 257 abgedruckten Entscheidung II 222/37 vom 12. Oktober 1938 für die gewerblichen Wirtschaftsgruppen im allgemeinen angenommen

wornden ist, liegt also auch der Aufgabentreis eines Reichsinnungsverbandes im wesentlichen auf öffentlich-rechtlichem Gebiete, soweit er die sachliche Betreuung seiner Mitglieber umfasst. Der Staat bedient sich seiner zur Durchsetzung der Ziele, die er im Rahmen einer planmäßig auf die Belange des Volksganzen ausgerichteten Gesamtwirtschaft verfolgt, und beruft ihn zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die sich hieraus ergeben. Für die damit ausgesprochene Übertragung obrigkeitlicher Gewalt ist die Rechtsform, in welcher der Reichsinnungsverband im Verkehr auftritt, ohne Belang. Er kann auch als juristische Person des bürgerlichen Rechts Träger öffentlich-rechtlicher Pflichten sein, wenn und soweit ihm solche vom Staat übertragen sind. Wie schon in der angeführten Entscheidung hervorgehoben wird, liegt eine öffentlich-rechtliche Betätigung nicht nur dann vor, wenn sie durch den hierzu bestellten Inhaber eines Amtes im staatsrechtlichen Sinne ausgeübt wird. Vielmehr genügt, daß eine Person oder Stelle handelt, die sich in ihren Entschliefungen zufolge einer ihr anvertrauten Wahrnehmung öffentlicher Belange von den dadurch gebotenen Rücksichten leiten läßt. Das Berufungsgericht verkennt hiernach das Wesen der von den Reichsinnungsverbänden ausgeübten Tätigkeit, wenn es ihr öffentlich-rechtliche Bedeutung um deswillen abspricht, weil sich die Betätigung jedes Wirtschaftsverbandes im Rahmen des Staatsmohles und der Grundsätze des nationalsozialistischen Staates zu halten habe. Soweit es hierbei an Kartelle, Syndikate und ähnliche auf Markt- und Preisregelung abgestellte Zusammenschlüsse denkt, mögen diese zwar ebenfalls auf die Belange der Gesamtwirtschaft Rücksicht zu nehmen und sich in ihren Maßnahmen hiernach zu richten haben. Wo sie dies tun, geschieht es jedoch nicht kraft einer ihnen vom Staat auferlegten Pflicht, sondern innerhalb einer in erster Reihe den Belangen ihrer Mitglieder gewidmeten, also auf privatwirtschaftlichem Gebiete liegenden Betätigung. Gerade die pflichtmäßige Befassung mit den Belangen der Volksgemeinschaft und die auftragsmäßige Berücksichtigung des Staatsmohles sind es aber, die die Tätigkeit der Wirtschaftsgruppen und damit auch der Reichsinnungsverbände zu einer öffentlich-rechtlichen erheben. Dem Berufungsgerichte kann auch nicht beigetreten werden, wenn es allein dem Reichshandwerksmeister eine Stellung einräumt, die eine Anwendung öffentlich-rechtlicher Grundsätze zuläßt. Soweit dieser Leiter der Reichsgruppe Hand-

werk ist, nimmt er Aufgaben wahr, die im Hinblick auf die Bedeutung des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft für die Staatsbelange und das Gemeinwohl in gleicher Weise der Reichsgruppe und ihren Gliederungen obliegen. Im Urteil des Reichsgerichts VI 95/37 vom 25. Oktober 1937 (JW. 1938 S. 113 Nr. 9), auf das sich das Berufungsgericht beruft, wird denn auch gerade betont, daß die Reichsgruppe Handwerk die Förderung und Vertretung des gesamten Handwerks auch wegen der öffentlichen, staatlichen Belange bezwecke und daß ihr Weiter die ihr angeschlossenen Gliederungen in der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen und zu überwachen habe, die durch § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 23. März 1935 und § 16 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 bestimmt seien.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der verklagte Verband eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt, soweit er die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt, und daß deshalb eine Nachprüfung seiner Maßnahmen im ordentlichen Rechtswege gemäß § 13 GVG. unzulässig ist, sofern sie jenem Zwecke dienen, so bleibt zu prüfen, ob dies auch für die hier beanstandete Verfehlung des Rundschreibens gilt. Die Bezirksstelle wollte die Empfänger des Schreibens veranlassen, bei der Vergabe von Aufträgen nicht Firmen zu bevorzugen, bei denen es an den Voraussetzungen fehle, die der Reichsverband der Allgemeinen Ortskrankenkassen für deren Verkehr mit Lieferanten von Bandagen usw. aufgestellt hatte. Sie erstrebte also eine wirtschaftliche Förderung derjenigen Innungsmitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllten. Wenn das Berufungsgericht annimmt, daß damit verfolgte Ziel falle nicht in den Aufgabekreis des Reichsinnungsverbandes, so kann ihm hierin nicht gefolgt werden. In welcher Weise dieser seiner Pflicht zur sachlichen Betreuung seiner Mitglieder nachkommen zu müssen glaubte, stand bei ihm. War er der Meinung, bei der Vergabe von Kassenaufträgen würden bestimmte Mitgliedsfirmen ohne Grund zu Gunsten anderer hintangesezt, und hielt er es für geboten, deswegen bei den Krankenkassen vorstellig zu werden, so ist nicht einzusehen, inwiefern dies nicht im Rahmen einer seinen Aufgaben gemäßen Betätigung hätte geschehen können. Es war selbst dann der Fall, wenn durch sein Vorgehen die Mitgliedsfirmen, deren Bevorzugung unterbunden werden sollte, benachteiligt wurden. Denn gerade bei einer auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft

und die Wahrung des Staatswohls gerichteten Betätigung durfte sich der Beklagte von einer ihm als zweckmäßig und erforderlich erscheinenden Maßnahme nicht schon deshalb abhalten lassen, weil sie einzelnen seiner Mitglieder möglicherweise zum Schaden gereichte. Sein Verhalten fiel auch dann nicht aus dem Bereich aufgabengemäßer Betätigung, wenn es, wie das Berufungsgericht annimmt, dem Bestreben entsprang, den wirtschaftlichen Wettbewerb einzelner Mitglieder zu fördern. Dem selbst eine Verfolgung eigennütziger oder seiner öffentlich-rechtlichen Aufgabe fremder Ziele könnte nichts daran ändern, daß die Versendung des Rundschreibens geeignet und bestimmt war, einem Mißstand abzuhelpfen, zu dessen Bekämpfung der Beklagte kraft der ihm übertragenen Pflicht zur sachlichen Betreuung seiner Mitglieder berufen war oder sich doch berufen fühlen konnte. Um einen außerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabekreises liegenden Akt reiner Willkür, der allerdings nicht beanspruchen könnte, als öffentlich-rechtliche Tätigkeit gewertet zu werden, handelte es sich dabei keinesfalls (vgl. RGZ. Bd. 158 S. 262).

Ergibt sich schon hieraus, daß die Versendung des Rundschreibens eine auf dem öffentlich-rechtlichen Aufgabengebiete des Beklagten liegende Maßnahme darstellte, die sich einer Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte entzieht, so bedarf es keines weiteren Eingehens darauf, ob dies auch daraus gefolgert werden kann, daß jene Maßnahme im Zusammenhange mit der Belieferung von Sozialversicherungsträgern stand, bei welcher der Beklagte nach Meinung der Revision nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war, den Krankenkassen bei der Feststellung von geeigneten Werbern an die Hand zu gehen. Die Revision will insbesondere aus dem Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1937 — IIa 5510 — herleiten, daß es dem Beklagten obgelegen habe, die nach seiner Ansicht für die Belieferung von Krankenkassen geeigneten Innungsmitglieder festzustellen und sie den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden zu benennen. Sie nimmt auf das Vorbringen des Beklagten Bezug, aus dem sich ergebe, daß es auf der Grundlage dieses Erlasses zu Abmachungen zwischen der Bezirksstelle N. und verschiedenen Krankenkassenverbänden gekommen sei, in denen festgelegt worden sei, unter welchen Voraussetzungen ein Handwerksbetrieb zur Belieferung von Sozialversicherungsträgern zugelassen werde, und rügt, daß das Berufungsgericht dieses Vorbringen unbeachtet gelassen habe. Ob

diese Rüge begründet ist, kann dahingestellt bleiben, wenn, wie oben ausgeführt, in der Befehdung des Kundschreibens ohnehin eine Maßnahme zu erblicken ist, mit der sich der Beklagte im Bereiche des ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabengebiets hielt.

Der Beklagte kann hiernach im ordentlichen Rechtsweg nicht dazu angehalten werden, sein mit der Klage beanstandetes Vorgehen zu unterlassen. Ebenfowenig kann ihm auferlegt werden, die in dem Kundschreiben enthaltenen Behauptungen zu widerrufen. Soweit sich ein Anspruch hierauf sowie auf Auskunfterteilung schon aus einer sachlich widerrechtlichen Verletzung fremden Rechts ergeben könnte (vgl. RGZ. Bd. 158 S. 377), würde eine Verfolgung durch Klage ebenfalls an der Unzulässigkeit des Rechtswegs scheitern. Aber auch unter dem Gesichtspunkte des Schadenserfasses läßt sich eine Verurteilung des Beklagten zur Auskunfterteilung und zum Widerruf nicht rechtfertigen. Insoweit wäre zwar der Beklagte trotz der ihm übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe als juristische Person des bürgerlichen Rechts nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften haftbar und, wie aus § 5 Satz 2 der Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 hervorgeht, in sinngemäßer Anwendung des § 31 BGB. für den Schaden verantwortlich, den sein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Berechtigungen begangene, zum Schadenserfasse verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Ein sich hieraus ergebender Anspruch auf Wiedergutmachung ließe sich jedoch nicht durch ein gerichtliches Gebot auf Widerruf verwirklichen. Denn eine dahingehende Entscheidung würde dem Beklagten die Vornahme einer Handlung auferlegen, die wiederum in den Bereich seiner öffentlich-rechtlichen Betätigung fielen, damit aber einer Verfolgung im Rechtsweg ebenfalls entzogen ist (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 140). Die Klägerin könnte einen ihr ertwachsenen Schaden nicht anders erstattet verlangen als in Geld. Da der von ihr erhobene Auskunftsanspruch lediglich der Verwirklichung des Widerrufsanspruchs dienen soll, bleibt auch für ihn kein Raum. Das Berufungsgericht hat hiernach die Zulässigkeit des Rechtswegs zu Unrecht bejaht.